

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00513 vom 6. August 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-08-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2004.00513](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00513)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00513 du 6 août 2004

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00513 del 6 agosto 2004

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Scheinehe Gegen den Auftrag des Regierungsrates an das Migrationsamt, erneut Frist zum Verlassen des Kantonsgebiets anzusetzen, ist die Beschwerde ans Verwaltungsgericht ausgeschlossen (1.2). Weil der Regierungsrat seine Rechtsmittelbelehrung jedoch auch auf diese Anordnung bezog, kommt der dagegen erhobenen Beschwerde trotz der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufschiebende Wirkung zu (2.1). Im Ausländerrecht ist aufgrund der bundesgerichtlichen Auslegung von Art. 30 Abs. 3 BV eine mündliche Verhandlung nur dann geboten, wenn das Verfahrensrecht eine solche vorschreibt oder beweisrechtliche Gründen gegeben sind (was hier allerdings nicht der Fall ist; 2.2). In diesem Fall liegen mehrere Indizien für eine Scheinehe vor: vereinbartes Entgelt (3.1), kurze Dauer der Bekanntschaft vor der Eheschliessung (3.2), gänzliches Fehlen eines Zusammenlebens (3.3) sowie die Absicht, eine drohende Wegweisung durch die Heirat abzuwenden (3.4). Selbst wenn sich der Beschwerdeführer aufgrund einer Doppelbürgerschaft (Schweiz und Italien) seiner Ehefrau auf das FZA berufen könnte, wäre die Beschwerde abzuweisen, da daraus resultierende Freizügigkeitsrechte ebenfalls unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs stehen (4).  
Abweisung

## Erwägungen

### E. 4

Die Ehefrau des Beschwerdeführers wurde in Italien geboren. Ginge man davon aus, dass sie deswegen auch über die italienische Staatsbürgerschaft verfügte, änderte dies am soeben Gesagten nichts. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a des Anhangs I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) hat der Ehegatte des Angehörigen eines Vertragsstaats (hier: Italien) zwar das Recht, bei diesem Wohnung zu nehmen. Es fragt sich, ob diese Bestimmung vorliegend überhaupt zur Anwendung gelangt (dazu und zum Folgenden VGr, 24. März 2004, VB.2004.00017, E. 2.2, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Aus den Akten geht kein Hinweis hervor, dass die Ehefrau das Schweizer Bürgerrecht erst nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens (1. Juni 2002) erworben hätte. Geht man davon aus, dass die Ehefrau schon seit längerem Schweizerin ist, wohnte und arbeitete sie anfangs Juni 2002 somit nicht aufgrund eines Aufenthaltsrechts aus dem Freizügigkeitsabkommen in der Schweiz, sondern wegen ihres Schweizer Bürgerrechts. Ob der Beschwerdeführer aus dem Abkommen überhaupt ein Recht ableiten könnte, kann jedoch offen gelassen werden. Ein solches Recht steht – genauso wie jenes gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 1 ANAG – unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs (BGE 130 II 113 E. 9.5; BGr, 6. August 2004, Pra

94/2005 Nr. 15 E. 3.1). Die Beschwerde wäre somit selbst dann abzuweisen, wenn sich der Beschwerdeführer auf das Freizügigkeitsabkommen berufen könnte.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Gerichtsgebühr dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.